



SATZUNG

(einschließlich 20. Nachtrag)

Stand: 21. Oktober 2010

Verbandssatzung	-	gültig ab:	18.10.1982
1. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1984
2. Nachtrag	-	gültig ab:	09.03.1984
3. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1985
4. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1986
5. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1987
6. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1990
7. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1993
8. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1996
9. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.1999
10. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2000
11. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2001
12. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2003
13. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2004
14. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2005
15. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2006
16. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2007
17. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2008
18. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2009
19. Nachtrag	-	gültig ab:	01.01.2010
20. Nachtrag	-	gültig ab:	21.10.2010

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die in § 2 aufgeführten Städte und Gemeinden sowie Landkreise bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420).
- (2) Der Verband führt den Namen Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke. Er hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

die Städte

Amöneburg
Gießen
Gladenbach
Kirchhain
Kirtorf
Linden
Marburg
Neustadt
Pohlheim
Rauschenberg
Stadtallendorf
Wetter
Wetzlar

die Gemeinden

Buseck
Biebertal
Cölbe
Ebsdorfergrund
Fronhausen
Heuchelheim
Hüttenberg
Lahnau
Lahntal
Langgöns
Lohra
Schöffengrund
Weimar
Wettenberg

der Landkreis Marburg-Biedenkopf
der Landkreis Gießen
der Lahn-Dill-Kreis.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Mitgliedsstädte und -gemeinden bzw. einzelne Stadt- und Ortsteile gemäß Anlage 1 sowie Sonderabnehmer mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen.

Die Übernahme, der Neubau oder Verkauf von örtlichen Verteilernetzen ist auf Antrag möglich.

- (2) Der Zweckverband kann über Abs. (1) hinaus wasserwirtschaftliche Aufträge für die Verbandsmitglieder und öffentlich-rechtliche Körperschaften ausführen und die Verwaltung und Betriebsführung für Wasser- und Abwasserverbände und Eigengesellschaften (z. B. GmbH) übernehmen.
- (3) Der Zweckverband kann aufgrund von Vereinbarungen stadt-/gemeindeeigene Ortsnetze betreiben, warten und unterhalten.
- (4) Der Zweckverband kann sich an anderen Wasserversorgungsunternehmen beteiligen sowie Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträge mit solchen abschließen.

§ 4

Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Leitungen und anderen der Versorgung mit Wasser innerhalb und außerhalb der Gemarkung dienenden Anlagen zur Verfügung stellen, erfolgt dies unentgeltlich.
- (2) Tritt durch eine Benutzung sonstiger Grundstücke der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, ist nach § 25 zu verfahren.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband von Planungen und Ausführung von Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten oder Umverlegung von Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes führen, zu unterrichten. Der Zweckverband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Verbandsmitgliedes entgegenstehen sollten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen des Zweckverbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Verbandsmitgliedes führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen.

Der Zweckverband hat die beanspruchten Verkehrsräume und sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewährleistungsfrist regelt sich nach der jeweils gültigen VOB.

- (5) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes auf seinem Grundstück eine Umlegung oder Änderung von Versorgungsanlagen des Zweckverbandes notwendig, so wird der Zweckverband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen:

5.1 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen älter als 50 Jahre, so trägt der Zweckverband die Kosten allein.

5.2 Sind die umzulegenden oder zu ändernden Anlagen nicht älter als 50 Jahre, so tragen das Verbandsmitglied und der Zweckverband die Kosten je zur Hälfte. Abweichend davon trägt das Verbandsmitglied die Kosten allein, wenn es schon vor der Errichtung der Anlagen die spätere Notwendigkeit seiner Maßnahmen kannte und den Zweckverband hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet hat.

5.3 Ist mit der Umlegung und/oder Änderung von Anlagen eine größere Leitungsnennweite oder durch eine gleichzeitige Erneuerung ein Wertzuwachs für den Zweckverband verbunden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Zweckverband getragen.

5.4 Ziff. 5.1 bis 5.3 sind nicht anzuwenden, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt der Errichtung der Verbandsanlage (Leitung, Schacht, Kabel usw.) noch nicht Grundstückseigentümer war.

- (6) Neu eintretende Verbandsmitglieder haben Rechte, die zum Betrieb vorhandener Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlich sind, auf ihre Kosten zu Gunsten des Zweckverbandes zu erwerben oder dem Zweckverband Ersatz zu leisten, wenn dieser solche Rechte erwirbt.

- (7) Für den Fall, dass gesetzliche Vorschriften andere Regelungen treffen, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gültigkeit.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband darf keinen Gewinn erzielen.

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. der/die Geschäftsführer/in/innen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit gewählt. Sie sollen den kommunalen Gremien angehören. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.

Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Zweckverbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen.
- (3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nimmt/nehmen der/die Geschäftsführer/in/innen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Stimmverteilung

- (1) Die Zweckverbandsmitglieder haben zusammen 100 Stimmen. 90 % der Stimmen werden auf die Städte und Gemeinden und 10 % auf die Landkreise verteilt. Grundlage der Stimmverteilung für die Städte und Gemeinden ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte maximale Tageswassermenge einschließlich der Sonderabnehmer.

Die Stimmverteilung für die Landkreise richtet sich nach der gemäß dem Wirtschaftsplan zusammengefassten zugesicherten maximalen Tageswassermenge der jeweils kreisangehörigen Städte und Gemeinden einschließlich der Sonderabnehmer.

- (2) Die Stimmverteilung der Verbandsmitglieder ergibt sich aus der Anlage 4, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
- (3) Im Falle des Beitritts oder des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern hat eine Neuverteilung der Stimmanteile auf der Grundlage der jeweiligen zugesicherten maximalen Tageswassermenge zu erfolgen, die im Wirtschaftsplan für das Jahr, in dem der Beitritt oder das Ausscheiden wirksam wird, festgesetzt ist.

Ändert sich die für die Stimmverteilung maßgebende zugesicherte maximale Tageswassermenge eines Mitgliedes um 10 % und mehr gegenüber der zuletzt erfolgten Festsetzung, hat eine Neuverteilung der Stimmen auf der Grundlage der neu festgesetzten zugesicherten maximalen Tageswassermenge zu erfolgen. Ist eine Neuverteilung auf der Grundlage der neu festgesetzten zugesicherten maximalen Tageswassermenge erfolgt, so bildet diese die Basis zur Bemessung künftiger Veränderungen.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
2. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreters,
3. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreters,
4. Anstellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführer/in/innen auf Vorschlag des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und seiner Nachträge einschließlich der Entgelte, Beiträge und Gebühren sowie Umlagen der Verbandsmitglieder,
7. Bestimmung der Prüfer für den Jahresabschluss,
8. Feststellung des Jahresabschlusses,
9. Entlastung des Vorstandes,
10. Beschlussfassung über die "Wasserversorgungssatzung" (WVS) für die vom Zweckverband versorgten Endabnehmer sowie über die "Bedingungen für die Versorgung von Sonderabnehmern" oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB),

11. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
12. Festsetzung der Entschädigungen entsprechend § 27 HGO,
13. Erlass der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung,
14. Wahl des Schriftführers sowie des Stellvertreters,
15. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden oder die Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen,
16. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und dem Zweckverband,
17. Beschlussfassung über die Änderung des Stammkapitals,
18. Wahl des Vermittlungsausschusses,
19. Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen,
20. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 10

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung und beruft jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Bei Wahlen und der Beschlussfassung über die Änderung der Zweckverbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 3 Tage liegen. Hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsmäßigen Stimmen der Versammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Versammlung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der/die Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über

- a) die Änderung der Verbandssatzung,
- b) die Änderung der Aufgabe des Zweckverbandes,
- c) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- d) die Änderung des Stammkapitals,
- e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Festsetzung der Stimmverteilung (§ 8),
- f) die Auflösung des Zweckverbandes,
- g) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung zur Abgrenzung der Geschäfte von Vorstand und Geschäftsführung.

- (3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren an der Sitzung der Verbandsversammlung teilnehmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

§ 12

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 8 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) 7 Mitglieder, die einem Magistrat bzw. Gemeindevorstand der Verbandsmitglieder angehören müssen, werden nach folgendem Verfahren für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften berufen:

1. Die 3 Städte und Gemeinden, soweit sie nicht unter Ziff. 2 im Vorstand vertreten sind, mit dem größten zugesicherten Wasserbezug, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung je einen Vertreter und einen Stellvertreter.
2. Die Städte Stadtallendorf und Kirchhain, in deren Stadtgebiet Wasser gewonnen wird, wählen durch die Stadtverordnetenversammlung je einen Vertreter und einen Stellvertreter.
3. In der Verbandsversammlung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch
 - a) die Vertreter der Städte und Gemeinden, die selbst das Wasser verteilen, insgesamt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter und
 - b) die Vertreter der Städte und Gemeinden, für die der Zweckverband die Endversorgung durchführt, insgesamt 1 Vertreter und 1 Stellvertreter
 gewählt. Die hierfür maßgebenden Stimmanteile ergeben sich aus Anlage 4.
- (3) Ein Mitglied wird im jährlichen Wechsel von den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf in vorgenannter Reihenfolge, beginnend mit dem Landkreis Gießen in 1984, gestellt. Es muss dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
- (4) An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
 1. Je ein Vertreter der beiden Mitgliedskreise, die nicht das stimmberechtigte Mitglied in dem Vorstand stellen. Die Vertreter müssen dem Kreisausschuss des jeweiligen Kreises angehören.
 2. Der/Die Geschäftsführer/in/innen des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch die Verbandsversammlung gewählt.
- (6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Verbandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand wählt einen Schriftführer. Zu Schriftführern können Vorstandsmitglieder oder Bedienstete des Zweckverbandes gewählt werden.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Magistrat (Gemeindevorstand) bzw. Kreisausschuss; bei einem Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters endet deren Amtszeit mit dem Tage der auf das Ausscheiden folgenden Verbandsversammlung.

§ 13

Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen.

In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen und der Grund der Dringlichkeit anzugeben.

- (2) Mitglieder des Vorstandes, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Vorsitzenden und ihren Stellvertretern mit.
- (3) Jedes Jahr ist mindestens 1 Sitzung abzuhalten.
- (4) Auf Verlangen von 2 Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes und seiner Kommissionen sind nicht öffentlich.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und deren Ausführung,
 2. Vorschläge über die Aufnahme von Mitgliedern,
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich der Stellenübersicht,
 4. Vorschläge über die Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Mitglieder sowie der Endabnehmer, die Wasserversorgungssatzung (WVS) oder die Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB),
 5. Verzicht auf Forderungen und Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 6. Vorschläge über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,

7. Einstellung und Kündigung von Dienstkräften im Rahmen der Stellenübersicht, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht,
 8. Erlass des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes,
 9. Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit nicht nach der Geschäftsordnung der/die Geschäftsführer/in/innen zuständig ist/sind,
 10. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses.
 11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten.
- (3) Der Vorstandsvorstand kann Kommissionen einsetzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Anzahl ihrer Mitglieder bestimmt der Vorstandsvorstand.
 - (4) Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens fünf der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Sie sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er hat unverzüglich dem Vorstand hierüber zu berichten.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Verpflichtende Erklärungen

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 erteilt ist oder die Geschäftsordnung eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 17

Geschäftsführer

- (1) Der Zweckverband hat eine/n oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer/in/innen. Seine/Ihre Befugnisse werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Vertretung regelt der Vorstand.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in/innen ist/sind Vorgesetzte/r der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 18

Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder, die das Wasser weiterverteilen, haben Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten max. Tageswassermenge über einen Zeitraum von 24 Stunden. Ein Lieferanspruch für einen kürzeren Zeitraum (stündlicher Spitzenverbrauch) besteht nicht, es sei denn, es werden mit dem Zweckverband hierfür besondere Bedingungen vereinbart.

Bei der Festsetzung der zugesicherten max. Tageswassermenge im Sinne des § 8 Abs. (1) für Endabnehmer wird der tatsächliche Verbrauch des der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorausgegangenen Jahres zugrunde gelegt.

Die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte max. Tageswassermenge kann sich nur nach den in Anlage 2 zu dieser Verbandssatzung getroffenen Regelungen mindern oder erhöhen.

Die Abgrenzung des Eigentums an den Versorgungsanlagen, die Finanzierung von Leitungen, Übergabe- und Messstellen, die Vorhaltung von Speicherraum einschließlich Betrieb, Wartung, Unterhaltung und Erneuerung dieser Anlagen und Besonderheiten, die nicht in der Satzung geregelt sind, sind in Verträgen festzulegen.

Für das Abrechnungsverfahren für Sonderabnehmer gelten die in der Anlage 2 getroffenen Regelungen. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Für die Gebiete der Verbandsmitglieder, für die dem Zweckverband die Versorgung bis zum Endabnehmer übertragen ist (Anlage 1), erlässt der Zweckverband eine Wasserversorgungssatzung (WVS) oder Allgemeine Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB). Für die übrigen Gebiete der Verbandsmitglieder ist die Befugnis zum Erlass von Satzungen/Versorgungsbedingungen durch den Zweckverband ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 KGG).

§ 19

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes richtet sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Eigenbetriebe, soweit die Zweckverbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Stammkapital

Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 18 Mio. € festgesetzt.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Verbandsvorsitzende beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Verbandsversammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Verbandsmitgliedern zuzustellen.

Im Übrigen werden die nach § 131 Abs. 1 HGO zutreffenden Prüfungsaufgaben von dem Abschlussprüfer durchgeführt, der den Jahresabschluss prüft. Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers öffentlich bekannt zu machen (s. § 27 der Satzung).

§ 22

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband erhält die jährlich für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch die Erhebung laufender und einmaliger Abgaben oder Entgelte, insbesondere
 1. von Weiterverteilern:
 - 1.1 Baukostenzuschüsse,
 - 1.2 Arbeitsgebühren, Bereitstellungsgebühren und zusätzliche Bereitstellungsgebühren,
 2. von Endabnehmern:
 - 2.1 Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten,
 - 2.2 Grundpreis,
 - 2.3 Mengenpreis,
 3. von Sonderabnehmern:
 - 3.1 Baukostenzuschüsse
 - 3.2 Arbeitsgebühren, Bereitstellungsgebühren/Grundgebühren und zusätzliche Bereitstellungsgebühren.

Die Abgaben oder Entgelte werden jährlich im Wirtschaftsplan gemäß den Grundsätzen der Anlage 2 veranschlagt und festgesetzt. Die Landkreise werden, soweit sie nicht selbst Abnehmer sind, hiervon ausgeschlossen.

- (2) Reichen die in Abs. (1) genannten Mittel nicht aus, so kann der Zweckverband den weiteren Mittelbedarf zum Ausgleich des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes durch Beschluss der Verbandsversammlung von seinen Verbandsmitgliedern und den zu gleichen Bedingungen belieferten Sonderabnehmern im Wege einer Betriebsmittel- und/oder Kapitalumlage decken. Zum Ausgleich des Vermögensplanes können Kredite aufgenommen werden.
- (3) Erforderlich werdende Betriebsmittel- oder Kapitalumlagen werden bei Festsetzung des Wirtschaftsplanes vorläufig und bei Feststellung des Jahresabschlusses endgültig festgesetzt. Der Zweckverband kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

Weiterverteilende und endversorgte Mitglieder sowie Sonderabnehmer tragen 90 v. H. einer erforderlichen Betriebsmittelumlage. Verteilungsmaßstab ist die im Wirtschaftsplan festgesetzte zugesicherte max. Tageswassermenge. Die Wasserabgabe an die Endabnehmer ist bei den betreffenden Verbandsmitgliedern in die Wasserabgabe einzube-

ziehen. Die Landkreise tragen 10 v. H. einer erforderlichen Betriebsmittelumlage im Verhältnis der in ihr Gebiet fallenden Wasserabgabe. Wenn ein anderer Verteilungsmaßstab als die Wasserabgabe zugrunde gelegt werden soll, bedarf es eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Die bestehenden Festlegungen gelten sinngemäß für eine Kapitalumlage, von der die Sonderabnehmer auszunehmen sind.

- (4) Sofern zu übersehen ist, dass die laufenden Abgaben nach Abs. (1) für die Lieferung von Wasser zu Überschüssen führen, kann noch bis zum Ende des Geschäftsjahres eine Änderung der laufenden Abgaben durch die Verbandsversammlung beschlossen werden, es sei denn, der Überschuss wird zur Abdeckung früherer oder zu erwartender künftiger Unterdeckungen erforderlich.

§ 23

Beitritt und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gelten die Bestimmungen des § 21 KGG.
- (2) Ein Verbandsmitglied, das aus dem Zweckverband ausscheidet, hat keinen Anspruch auf Verbandsvermögen. Gleiches gilt im Falle einer Kündigung nach § 21 Abs. 2 KGG.

§ 24

Verbandsschau

Die Verbandsanlagen sind regelmäßig durch eine Kommission zu überprüfen. Nähere Einzelheiten regelt der Vorstand.

§ 25

Rechtsmittel, Vermittlungsausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet einen Vermittlungsausschuss, der bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern zusammentritt und einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet; der Rechtsweg ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Regelung des § 37 KGG bleibt unberührt.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus drei Personen, von denen eine zum Richteramt befähigt, eine in der Wasserwirtschaft und eine weitere in der Versorgungswirtschaft tätig sein oder tätig gewesen sein muss.

- (3) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht Bedienstete eines Verbandsmitgliedes oder Mitglied eines Verbandsorganes sein.
- (4) Der Vermittlungsausschuss wählt einen Vorsitzenden. Der Vermittlungsausschuss entscheidet über seine Vorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Verhandlungsergebnis ist von allen 3 Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

§ 26

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Bei der Auflösung findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung wird durch den Vorstand vor der Auflösung durchgeführt.
- (2) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes wird nach dem Verhältnis der von den Verbandsmitgliedern in den letzten 5 Jahren vor der Auflösung des Zweckverbandes abgenommenen Wassermenge auf die Verbandsmitglieder verteilt. Die Landkreise erhalten aus dem verbleibenden Vermögen keine Anteile, soweit sie nicht Betriebsmittel- und Kapitalumlagen gemäß § 22 Abs. (3) geleistet haben.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes müssen die Rechte der Verbandsbediensteten durch die Verbandsmitglieder sichergestellt werden.

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Zweckverbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 3, werden in den Tageszeitungen, Gießener Allgemeine, Gießener Anzeiger, Wetzlarer Neue Zeitung, Hinterländer Anzeiger und Oberhessische Presse, veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. (1) ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung, die zuletzt erscheint, vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der Dienststunden in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Gießen, Teichweg 24, öffentlich auszulegen. Die Dauer der Auslegung beträgt 4 Wochen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung gemäß Abs. (1) öffentlich bekannt zu machen.

Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.

Feststellungen der Fertigstellung von Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225) in der jeweils gültigen Fassung, werden entsprechend der in der Hauptsatzung der jeweils betroffenen Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsform öffentlich bekannt gemacht.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. (3) ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.
- (5) Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen oder zulassen, bleiben unberührt.
- (6) Der Oberbürgermeister der Stadt Gießen ist ermächtigt, die Zweckverbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Verbandsvorstandes nach Abs. (1) öffentlich bekannt zu machen.

§ 28

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Zweckverbandssatzung etwas anderes bestimmen.

§ 29

Rechtsnachfolge

Der Zweckverband verpflichtet sich, in die bestehenden Verträge zwischen dem aufzulösenden Wasser- und Bodenverband "Mittelhessische Wasserwerke" und den Städten Stadtallendorf und Kirchhain einzutreten. Diese besonderen vertraglichen Regelungen bleiben von der Zweckverbandssatzung unberührt.

§ 30

Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Gießen.

Zusammenstellung
der vom ZMW belieferten weiterverteilenden und endversorgten Städte und Gemeinden gemäß § 3 Absatz (1)

Landkreis	Weiterverteiler	Endabnehmer
<u>Lahn-Dill-Kreis</u>		Hüttenberg-Hochelheim Hüttenberg-Hörnsheim Hüttenberg-Rechtenbach Hüttenberg-Reiskirchen Hüttenberg-Vollnkirchen Hüttenberg-Volpertshausen Hüttenberg-Weidenhausen
	Lahnau	
		Schöffengrund-Laufdorf Schöffengrund-Niederquembach Schöffengrund-Niederwetz Schöffengrund-Oberwetz Schöffengrund-Oberquembach Schöffengrund-Schwalbach
	Wetzlar	
<u>Landkreis Marburg-Biedenkopf</u>	Amöneburg-Kernstadt	Amöneburg-Rüdigheim
		Cölbe-Kerngemeinde Cölbe-Bernsdorf Cölbe-Bürgeln Cölbe-Reddehausen Cölbe-Schönstadt Cölbe-Schwarzenborn
	Ebsdorfergrund-Beltershausen-Frauenberg Ebsdorfergrund-Ebsdorf Ebsdorfergrund-Heskem-Mölln	Ebsdorfergrund-Hachborn Ebsdorfergrund-Wittelsberg
		Fronhausen-Kerngemeinde Fronhausen-Bellnhausen Fronhausen-Erbenhausen Fronhausen-Hassenhausen Fronhausen-Holzhausen Fronhausen-Oberwalgern Fronhausen-Sichertshausen
		Gladenbach-Kernstadt Gladenbach-Bellnhausen Gladenbach-Diedenshausen Gladenbach-Erdhausen Gladenbach-Friebertshausen Gladenbach-Frohnhausen Gladenbach-Kehlrbach Gladenbach-Mornshausen Gladenbach-Rachelshausen

Landkreis	Weiterverteiler	Endabnehmer
		Gladenbach-Römershausen Gladenbach-Rüchenbach Gladenbach-Runzhausen Gladenbach-Sinkershausen Gladenbach-Weidenhausen Gladenbach-Weitershausen
		Kirchhain-Kernstadt Kirchhain-Anzefahr Kirchhain-Betziesdorf Kirchhain-Burgholz Kirchhain-Emsdorf Kirchhain-Großseelheim Kirchhain-Himmelsberg Kirchhain-Kleinseelheim Kirchhain-Langenstein Kirchhain-Niederwald Kirchhain-Schönbach Kirchhain-Sindersfeld Kirchhain-Stausebach
		Lahntal-Brungershausen Lahntal-Caldern Lahntal-Göttingen Lahntal-Goßfelden Lahntal-Kernbach Lahntal-Sarnau Lahntal-Sterzhausen
		Lohra-Kerngemeinde Lohra-Altenvers Lohra-Damm/Etzelmühle Lohra-Kirchvers Lohra-Nanz-Willershausen Lohra-Reimershausen Lohra-Rodenhausen Lohra-Rollshausen Lohra-Seelbach Lohra-Weipoltshausen
	Marburg	
		Neustadt-Kernstadt
	Rauschenberg	
	Stadtallendorf-Kernstadt Stadtallendorf-Niederklein	
		Weimar-Allna Weimar-Argenstein Weimar-Kehna Weimar-Nesselbrunn Weimar-Niederwalgern Weimar-Niederweimar Weimar-Oberweimar Weimar-Roth Weimar-Stedebach Weimar-Weiershausen Weimar-Wenkbach Weimar-Wolfshausen

Landkreis	Weiterverteiler	Endabnehmer
		Wetter-Kernstadt Wetter-Amönau Wetter-Mellnau Wetter-Niederwetter Wetter-Oberndorf Wetter-Oberrospe Wetter-Todenhausen Wetter-Treisbach Wetter-Unterrospe Wetter-Warzenbach
<u>Landkreis Gießen</u>		Biebertal-Krumbach
	Buseck-Alten-Buseck	
	Buseck-Trohe	
	Gießen	
	Heuchelheim	
	Langgöns-Kerngemeinde	
	Langgöns-Dornholzhausen	
	Langgöns-Niederkleen	
	Langgöns-Oberkleen	
Linden		
Pohlheim		
Wettenberg		
<u>Vogelsbergkreis</u>	Kirtorf	

Anlage 2
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke

**Abrechnungsverfahren für Weiterverteiler, Endversorger
und Sonderabnehmer sowie für die mit der Wasserlieferung
zusammenhängenden Leistungen des Verbandes**

1. Weiterverteilende Mitglieder

1.1 Arbeitsgebühr

Die Arbeitsgebühr je m³ setzt sich aus den variablen, der Wassergewinnung, -aufbereitung und -fortleitung direkt zurechenbaren Kosten (vorwiegend Strom- und Chemikalienkosten) zusammen, die durch die Belieferung der Weiterverteiler entstehen. Die Arbeitsgebühr wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Arbeitsgebühr ist nur auf die gemessene Abgabe zu entrichten.

1.2 Bereitstellungsgebühr

1.2.1 Die Bereitstellungsgebühr umfasst alle übrigen in Ziff. 1.1 nicht aufgeführten Kosten der Wasserlieferung an die Weiterverteiler nach Abzug der jährlichen Auflösungsraten der einmaligen und zusätzlichen Beiträge und nach Abzug der Grundbeiträge der Sonderabnehmer.

1.2.2 Durch Division der Summe der sich aus Ziff. 1.2.1 ergebenden Kosten der Wasserlieferung an die Weiterverteiler durch die Summe der im Wirtschaftsplan zugesicherten max. Tageswassermenge ergibt sich die Bereitstellungsgebühr je m³ zugesicherter max. Tageswassermenge, die im Wirtschaftsplan festgesetzt wird.

1.2.3 Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich für die im Wirtschaftsplan zugesicherte max. Tageswassermenge zu entrichten. Kann der Zweckverband im Einzelfall die zugesicherte max. Tageswassermenge nicht liefern, vermindert sich die Bereitstellungsgebühr um die Minderlieferung.

1.2.4 Die Weiterverteiler zahlen monatlich 1/12 der im Wirtschaftsplan festgesetzten Bereitstellungsgebühr.

1.3 Bereitstellungsgebühr bei tatsächlichem Bezug über der im Wirtschaftsplan aufgeführten maximalen Tageswassermenge

1.3.1 Liegt der tatsächliche Bezug innerhalb eines Wirtschaftsjahres über der im Wirtschaftsplan aufgeführten max. Tageswassermenge, so wird bis zu einer Menge von 79 % der max. Tageswassermenge für jeden tatsächlich bezogenen m³ eine Bereitstellungsgebühr von 1/200 der Bereitstellungsgebühr für einen max. Tageswasserkubikmeter erhoben.

1.3.2 Liegt der tatsächliche Bezug innerhalb eines Wirtschaftsjahres über 79 % der max. Tageswassermenge, so mindert sich für jeden darüber hinausgehenden m³ die Bereitstellungsgebühr nach 1.3.1 um 50 %.

1.4 Zugesicherte maximale Tageswassermenge

- 1.4.1 Das Mitglied hat Anspruch auf Lieferung der jeweils im Wirtschaftsplan festgesetzten zugesicherten max. Tageswassermenge über 24 Stunden.
- 1.4.2 Ermittlungszeitraum für die Berechnung der zugesicherten max. Tageswassermenge ist die gemessene Abgabe eines Zeitraumes von 12 Monaten, der am 31.08. des laufenden Jahres endet, dividiert durch 200 Benutzungstage.
- 1.4.3 Die zugesicherte max. Tageswassermenge, die als Basis für künftige Veränderungen dient, ist in Anlage 3 festgelegt.
- 1.4.4 Beim Betrieb von Eigenversorgungsanlagen der Mitglieder kann, sofern hohe monatliche Abgabeschwankungen auftreten, die zugesicherte max. Tageswassermenge mit Zustimmung der Verbandsversammlung aus dem Mittel der über dem Durchschnitt liegenden Monatsabgaben des in Abs. 1.4.2 genannten Zeitraumes - oder wenn bei einem Neuanschluss Abgabeschwankungen nicht auszuschließen sind - auch aus einem künftigen Zeitraum gebildet werden.
- 1.4.5 Die zugesicherte max. Tageswassermenge wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie beträgt ab 2010 76 %, ab 2011 73 % und ab 2012 70 % der in der Anlage 3 zugesicherten max. Tageswassermenge von 100 %.
- 1.4.6 Die zugesicherte max. Tageswassermenge erhöht sich automatisch in 3%-Schritten, sofern die Jahresergebnisse aus der Wasserlieferung an weiterverteilende Kunden zwei Jahre hintereinander negativ sind. Die Erhöhung erfolgt solange, bis ausgeglichene oder positive Ergebnisse erzielt werden.

1.5 Baukostenzuschüsse

Bei Neuanschluss von Städten und Gemeinden bzw. von Stadtteilen und Ortsteilen entstehende umfangreiche Erweiterungsinvestitionen an den Verbandsanlagen, die ohne diesen Neuanschluss nicht verursacht würden, können die betroffenen Mitglieder, aufgrund besonderer abzuschließender Verträge, zur Leistung angemessener Zuschüsse herangezogen werden.

2. Weiterverteilende Mitglieder mit Sondervertrag

Die Abrechnung des Wasserbezuges der Sonderabnehmer erfolgt nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen. Die Arbeitsgebühr und die Bereitstellungsgebühr/Grundgebühr werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

3. Endabnehmer

Für die Endabnehmer gilt die vom Zweckverband erlassene "Wasserversorgungssatzung (WVS)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Vorhaltung von Speicherraum und Mitbenutzung von Verbandsanlagen

Bei nicht ausreichendem örtlichen Speicherraum der Mitglieder kann der Verband verlangen, dass dieser von den Mitgliedern bereitzustellen ist. Er wird, wenn es wirtschaftlich zweckmäßig und möglich ist, verbandseigenen Speicherraum gegen ein laufendes Entgelt oder im Wege der einmaligen Ablösung für örtliche Zwecke zur Verfügung stellen. Das laufende Entgelt kann auch in Form eines Zuschlages je m³ zur Bereitstellungsgebühr nach Ziffer 1.2 festgelegt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für die Mitbenutzung von Verbandsanlagen für örtliche Verteilungszwecke oder als Zubringerleitung. Über die Vorhaltung und Mitbenutzung sind entsprechend § 18 Abs. 1 der Satzung Verträge abzuschließen.

5. Messung, Nachprüfung von Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

5.1 Messung

Der Zweckverband stellt die vom Mitglied bezogene Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der bezogenen Wassermenge gewährleistet ist.

5.2 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen.

Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.

5.3 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Allgemeines

Die vorgenannten Grundsätze gelten sinngemäß auch dann, wenn der Verband seinen Wasserbedarf durch Bezug von Dritten deckt.

Zusammenstellung der zugesicherten maximalen Tageswassermenge gemäß Anlage 2 Ziffern 1.3.1 und 1.4.3

Mitglied	Bezugsrechte 100 %		Bezugsrechte 79 %	
	maximale Tageswassermenge	m³ jährlich	maximale Tageswassermenge	m³ jährlich
Amöneburg	554	110.800	438	87.600
Buseck	1.350	270.000	1.066	213.200
Ebsdorfergrund	719	143.800	568	113.600
Gießen	19.405	3.881.000	15.330	3.066.000
Heuchelheim	3.550	710.000	2.804	560.800
Kirtorf	100	20.000	79	15.800
Lahnau	1.348	269.600	1.065	213.000
Langgöns	2.707	541.400	2.139	427.800
Linden	4.138	827.600	3.269	653.800
Marburg/Stadt und Uni	13.912	2.782.400	10.990	2.198.000
Pohlheim	5.730	1.146.000	4.527	905.400
Rauschenberg	486	97.200	384	76.800
Wettenberg	2.920	584.000	2.307	461.400
Wetzlar	15.383	3.076.600	12.153	2.430.600
Insgesamt	72.302	14.460.400	57.119	11.423.800

Stimmverteilung gemäß § 8

Mitglied	Endversorgte	Weiterverteiler	Landkreise	Gesamt
Stadt Gießen	-	14,74		14,74
Stadt Marburg	-	14,71		14,71
Stadt Wetzlar	-	11,68		11,68
Landkreis Marburg-Biedenkopf			4,85	4,85
Stadt Amöneburg	0,10	0,44		0,54
Gemeinde Cölbe	1,22	-		1,22
Gemeinde Ebsdorfergrund	0,39	0,55		0,94
Gemeinde Fronhausen	0,78	-		0,78
Stadt Gladenbach	2,36	-		2,36
Stadt Kirchhain	3,30	-		3,30
Gemeinde Lahntal	1,26	-		1,26
Gemeinde Lohra	1,08	-		1,08
Stadt Neustadt	1,08	-		1,08
Stadt Rauschenberg	-	0,37		0,37
Stadt Stadtallendorf	-	12,19		12,19
Gemeinde Weimar	1,50	-		1,50
Stadt Wetter	2,25	-		2,25
Landkreis Gießen			3,38	3,38
Gemeinde Biebertal	0,14	-		0,14
Gemeinde Buseck	-	1,06		1,06
Gemeinde Heuchelheim	-	2,70		2,70
Gemeinde Langgöns	-	2,06		2,06
Stadt Linden	-	3,14		3,14
Stadt Pohlheim	-	4,35		4,35
Gemeinde Wettenberg	-	2,22		2,22
Lahn-Dill-Kreis			1,77	1,77
Gemeinde Hüttenberg	2,04	-		2,04
Gemeinde Lahnau	-	1,02		1,02
Gemeinde Schöffengrund	1,19	-		1,19
Vogelsbergkreis			-	-
Stadt Kirtorf	-	0,08		0,08
Stimmverteilung	18,69	71,31	10,00	100,00